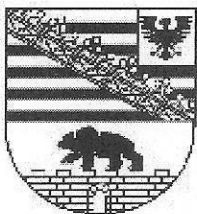




- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Quedlinburg

3 C 346/24 (VI)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Quedlinburg,

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Regionalverband der Gartenfreunde Quedlinburg e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Pölkenstr. 49, 06484 Quedlinburg

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], 06493 Ballenstedt
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Kleingartenverein Holzbreite II e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Holzbreite 2, 06484 Quedlinburg

Beklagte

hat das Amtsgericht Quedlinburg im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO am 27.02.2025 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als derzeit unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Die Parteien haben ausweislich § 9 der Satzung des Klägers vom 09.04.2024 (vgl. Bl. 50 d. A.) eine wirksame Schiedsvereinbarung im Sinne des § 1029 Abs. 1 ZPO geschlossen. Denn sie haben mittels Satzung ausdrücklich vereinbart, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten erst beschritten werden darf, wenn vorher erfolglos ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde. Dies ist hier – unstreitig – nicht erfolgt.

An der formellen und inhaltlichen Wirksamkeit der vorgenannten Schiedsvereinbarung sowie deren Verbindlichkeit für die Parteien bestehen nach dem vorgetragenen Sachverhalt keine Zweifel.

Entgegen der Auffassung des Klägers in seinem Schriftsatz vom 31.01.2025 (vgl. Bl. 63 ff. d. A.) ist die Schiedsvereinbarung auch nicht dadurch obsolet geworden, dass sich ein Schiedsverfahren durch Verhinderung bzw. Befangenheit der zuständigen Schiedspersonen als undurchführbar erweist. Denn bei Untätigkeit des Schiedsmannes oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung greift § 1038 Abs. 1 S. 2 ZPO ein, wonach jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Schiedsamtes beantragen kann. Da somit eine gangbare Möglichkeit für die Parteien besteht zur Durchführung des vereinbarten Schiedsverfahrens zu gelangen, können die vom Kläger angeführten Gründe nicht dazu führen, dass der ordentliche Rechtsweg hier trotz wirksamer Schiedsvereinbarung (ausnahmsweise) zulässig ist.

Rechtsfolge ist daher, da sich der Beklagte ausdrücklich und rechtzeitig auf die der Klage entgegenstehende Schiedsvereinbarung der Parteien berufen hat, die (derzeitige) Unzulässigkeit der Klage gem. § 1032 Abs. 1 ZPO.

Den Parteien bzw. dem Kläger wird somit im Ergebnis lediglich die Möglichkeit bleiben, gem. § 1036 ff. ZPO die ursprünglich gewählten Schiedsrichter abzulehnen oder zur Tätigkeit anzuhalten oder die Schiedsvereinbarung außer Kraft zu setzen. Eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist jedenfalls derzeit mangels Zulässigkeit der Klage nicht möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Gericht

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen

██████████
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Quedlinburg, 28.02.2025



als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

